

SSO Bern

Thunstrasse 82, Postfach 1009

3000 Bern 6

Telefon 031 351 82 10

Fax 031 351 00 65

E-Mail [info@sso-bern.ch](mailto:info@sso-bern.ch)

[www.sso-bern.ch](http://www.sso-bern.ch)



Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft  
Société suisse des médecins-dentistes

**Bern – Berne**

# STATUTEN

## Der SSO Bern

## **1. Name, Sitz und Zweck**

### *1.1 Name*

Unter dem Namen „SSO Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

### *1.2 Sitz*

Rechtssitz der Gesellschaft ist Bern.

### *1.3 Zweck*

Die SSO Bern bezweckt die Vereinigung der Zahnärzte und Zahnärztinnen, die im Kanton Bern ihren Beruf ausüben.

Sie fördert die wissenschaftliche und praktische Weiterbildung ihrer Mitglieder sowie die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen von Hilfsberufen.

Sie verpflichtet ihre Mitglieder zu einer ethisch orientierten Berufsbildung.

Sie bezweckt die Wahrung der Standesinteressen und angemessener wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder.

Sie fördert die Pflege der Kollegialität.

Sie unterstützt die Förderung der oralen Gesundheit der Bevölkerung und deren optimale zahnmedizinische Versorgung. Sie übernimmt die sachverständige Beratung öffentlicher und privater Stellen, die Aufgaben auf dem Gebiet der Zahnmedizin erfüllen.

Die Gesellschaft bildet eine Sektion der Schweizerischen Zahnärztesgesellschaft (SSO). Sie anerkennt deren Statuten und Erlasse.

## **2. Mitgliedschaft**

### *2.1 Mitgliederkategorien*

Die SSO Bern besteht aus:

#### *2.1.1 Aktivmitgliedern*

Als Aktivmitglieder der SSO Bern können Aktivmitglieder der SSO Schweiz aufgenommen werden, die im Kanton Bern eine Tätigkeit im Gesundheitswesen ausüben.

Die Kategorie der Aktivmitgliedschaft bei der SSO Bern richtet sich nach derjenigen bei der SSO Schweiz; Mutationen werden automatisch auf denselben Zeitpunkt hin nachvollzogen.

Aktivmitglieder A, B1 und C der SSO, die im Kanton Bern eine Tätigkeit im Gesundheitswesen ausüben, müssen auch in der SSO Bern Mitglied sein. Ausnahmen, die gemäss den Statuten der SSO gewährt wurden, bleiben vorbehalten.

#### 2.1.2 Juniormitglieder

Als Juniormitglieder können alle Juniormitglieder der SSO aufgenommen werden, die im Kanton Bern ihr Studium absolvieren.

#### 2.1.3 Freimitglieder

Mitglieder der SSO Bern, welche die Freimitgliedschaft der SSO erlangt haben, werden automatisch auch zu Freimitgliedern der SSO Bern.

#### 2.1.4 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Zahnheilkunde im Allgemeinen oder um die Gesellschaft im Besonderen verdient gemacht haben.

#### 2.1.5 Gastmitglieder

Als Gastmitglieder können Mitglieder anderer Sektionen der SSO und Mitglieder ausländischer gleichwertiger Fachgesellschaften aufgenommen werden. Es soll ihnen durch die Aufnahme die Teilnahme an den wissenschaftlichen und gesellschaftlichen Veranstaltungen der SSO Bern ermöglicht werden. Sie haben keine Mitgliedschaftsrechte.

#### 2.1.6 Ausnahmen

Ausnahmen können von der Mitgliederversammlung gewährt werden.

### 2.2 *Aufnahme*

Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt auf Grund eines schriftlichen Gesuchs auf speziellem Formular. Dieses muss neben den Angaben der gesuchstellenden Person die Unterschrift von zwei die Aufnahme befürwortenden Aktivmitgliedern der SSO aufweisen, wobei mindestens eines auch Mitglied der SSO Bern sein muss. Letztere dürfen nicht dem Vorstand der SSO Bern angehören.

Der Vorstand gibt den Inhalt des Gesuches – gegebenenfalls mit seinem Antrag – allen Mitgliedern schriftlich bekannt. Diese können binnen 30 Tagen gegen die Aufnahme beim Sekretariat der SSO Bern schriftlich mit Begründung Einsprache erheben.

Wird innert dieser Frist keine Einsprache erhoben, gilt die Aufnahme als genehmigt und wird der SSO und der gesuchstellenden Person bestätigt. Die Aufnahme wird den Mitgliedern im Rahmen der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Erfolgt eine schriftliche Einsprache, gibt der Vorstand der gesuchstellenden Person deren Eingang bekannt. Er ist nicht verpflichtet, den Namen des Einsprechers oder der Einsprecherin und die geltend gemachten Gründe zu nennen. Nach Prüfung der Einsprachegründe sowie Anhörung der gesuchstellenden Person und der beiden Mitglieder, welche das Aufnahmegesuch mitunterzeichnet haben, stellt der Vorstand der Mitgliederversammlung Antrag für die Behandlung des Gesuches.

Die Versammlung kann nur über das Aufnahmegesuch entscheiden, wenn mindestens eines der die Aufnahme empfehlenden Mitglieder persönlich anwesend ist und Auskünfte über den Kandidaten oder die Kandidatin geben kann. Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Ziff. 3.2.3.

Ein abgelehntes Aufnahmegesuch kann von der gesuchstellenden Person nach einer Frist von mindestens einem Jahr erneuert werden.

Umfasst eine Praxis mehrere Zahnärzte und/oder Zahnärztinnen, für welche gemäss den vorliegenden Statuten oder den Statuten der SSO eine Beitrittspflicht besteht, so kann die Aufnahme einzelner Zahnärzte und/oder Zahnärztinnen in der SSO Bern nur dann erfolgen, wenn auch alle übrigen beitriftspflichtigen Zahnärzte und/oder Zahnärztinnen die Mitgliedschaft besitzen oder erwerben.

Die Mutationen sind dem Vorstand der SSO unter Beilage des Aufnahmegesuches zu melden.

## 2.3 *Austritt*

Jedes Mitglied kann unter Beobachtung einer halbjährigen Frist auf Ende des Kalenderjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären. Die Erklärung hat durch eingeschriebenen Brief an das Sekretariat der SSO Bern zu erfolgen.

Erklärungen von Gesellschaftsmitgliedern, die den Austritt aus der SSO Bern bezwecken, werden vom Sekretariat an die SSO weitergeleitet.

## 2.4 *Ausschluss*

### 2.4.1 *Ausschlussgründe*

Der Ausschluss kann ausgesprochen werden, wenn ein Mitglied:

- Dem Stande durch seine Art der Praxisführung, durch krasse Missachtung der Fortbildungspflicht oder durch sein standesethisches Verhalten schadet
- Zu wiederholten Malen von der zuständigen Stelle des Kantons Bern oder der Zahnärztlichen Begutachtungskommission der SSO Bern (ZBK) zur Wiedergutmachung von fehlerhaften Behandlungen oder Reduktion des Honorares aufgefordert werden musste

- Nach Mahnung durch eingeschriebenen Brief innerhalb Monatsfrist seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft (wozu auch die finanziellen Verpflichtungen aus Urteilen der Standeskommission, aus nicht angefochtenen Schlichtungsvorschlägen resp. Entscheiden der Zahnärztlichen Begutachtungskommission sowie aus Entscheiden der Rekurskommission gehören) nicht nachgekommen ist
- Allgemein verbindliche Beschlüsse der kantonalen Gesellschaft und der SSO missachtet, durch sein Verhalten die Behandlung der Vereinsgeschäfte erschwert oder das Interesse oder Ansehen der Gesellschaft verletzt
- Als beitriftspflichtiges Aktivmitglied mit einem Zahnarzt oder einer Zahnärztin eine Praxisgemeinschaft eingegangen ist, der oder die ebenfalls beitriftspflichtig ist, der oder die aber den Beitritt zur SSO Bern ablehnt, nicht aufgenommen worden ist oder die Mitgliedschaft verloren oder aufgegeben hat

#### 2.4.2 Verfahren

Ein Antrag auf Ausschluss kann gestellt werden

- a) vom Vorstand
- b) von der Standeskommission
- c) von der ZBK / Schlichtungskommission
- d) von 5 Mitgliedern

Er ist in den Fällen b) – d) begründet und schriftlich dem Vorstand einzureichen, der ihn samt seiner Stellungnahme der Mitgliederversammlung vorlegt.

Ein Ausschlussantrag ist dem betreffenden Mitglied unter Nennung der Gründe mit eingeschriebenem Brief 30 Tage vor der Mitgliederversammlung mitzuteilen. Es hat das Recht, sich vor der Versammlung entweder persönlich oder durch eine schriftliche Eingabe zu rechtfertigen.

Das Abstimmungsverfahren ist in Ziff. 3.2.3 geregelt.

Während eines Ausschlussverfahrens ist ein freiwilliger Austritt nicht möglich.

#### 2.5 *Finanzielle Pflichten*

Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind nicht persönlich haftbar.

Neumitglieder, die in die Gesellschaft aufgenommen werden, haben eine Aufnahmegebühr von CHF 1'000.00 zu entrichten. Diese Aufnahmegebühr entfällt bei persönlicher Teilnahme an der ersten, auf die Aufnahme folgenden Mitgliederversammlung. In begründeten Fällen kann diese Teilnahme

an der „ersten“ Mitgliederversammlung durch den Vorstand ausnahmsweise um ein Jahr verschoben werden.

Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Nicht beitragspflichtig sind Junior-, Ehren- und Freimitglieder.

Aktivmitglieder B sind im Jahre des Staatsexamens und im folgenden Jahr von der Beitragspflicht befreit, danach bezahlen sie einen reduzierten Beitrag.

Erfolgt die Aufnahme eines Mitgliedes in der zweiten Jahreshälfte, so ist nur der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

Die Mitgliederversammlung kann für besondere Zwecke ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Bei Vorliegen besonderer Gründe ist der Vorstand befugt, auf Gesuch hin den Jahresbeitrag zu reduzieren.

Bestehende Seniorsmitglieder aufgrund früherer Statuten behalten diesen Status bis zur Mutation zum Freimitglied oder zum Ausscheiden aus der Gesellschaft.

Die Urteile der Standeskommission sowie nicht angefochtene Schlichtungsvorschläge und Entscheide der Zahnärztlichen Begutachungskommission sowie Entscheide der Rekurskommission sind für die Mitglieder verbindlich.

## 2.6 *Standes- und Begutachungskommission, Ombudsstelle*

### 2.6.1 Grundsatz

Die Mitglieder der Gesellschaft haben sich der Standesordnung der SSO, den Urteilen der Standeskommission, den nicht angefochtenen Schlichtungsvorschlägen resp. Entscheiden der Zahnärztlichen Begutachungskommission, den Entscheiden der Rekurskommission sowie der Ombudsstelle für vertrauenszahnärztliche Begutachtungen im Bereich Sozialzahnmedizin zu fügen. Sie haben sich auf die entsprechenden Verfahren einzulassen und konstruktiv mit den entsprechenden Kommissionen zusammenzuarbeiten.

### 2.6.2 Rekurs

Die Verfahren der Standes- und Zahnärztlichen Begutachungskommission sind in Reglementen geregelt, die eine Rekursmöglichkeit vorsehen müssen.

## 2.7 *Fortbildungspflicht*

Durch regelmässige Fortbildung halten die Mitglieder ihre fachliche Kompetenz und Ihre Praxisführung auf aktuellem Stand. Sie orientieren sich an den anerkannten Regeln der Zahnmedizin.

## 2.8 *Stimmrecht und Wahlfähigkeit*

Stimm- und wahlberechtigt sind alle Mitglieder mit Ausnahme der Gastmitglieder

# 3. **Organe der Gesellschaft**

## 3.1 *Organe*

Die Organe der Gesellschaft sind:

- Die Mitgliederversammlung (Ziff. 3.2)
- Die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung) (Ziff. 3.3)
- Der Vorstand (Ziff. 3.4)
- Die Revisoren (Ziff. 3.5)
- Spezialkommission (Ziff. 3.6)

## 3.2. *Die Mitgliederversammlung*

### 3.2.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet im Frühjahr (vor der ordentlichen Delegiertenversammlung der SSO) statt. Datum und Traktanden sind mindestens 14 Tage vorher den Mitgliedern schriftlich anzuzeigen.

Anträge bezüglich der Tagesordnung sind beim Sekretariat der SSO Bern mindestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

### 3.2.2 Zuständigkeit

Die Mitgliederversammlung ist für die Erledigung folgender Geschäfte zuständig:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Entgegennahme der Jahresberichte des Präsidenten oder der Präsidentin und der Kommissionspräsidenten und/oder der Kommissionspräsidentinnen
- Abnahme der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin und des Vorstandes
- Wahl der Rechnungsrevisoren und/oder Rechnungsrevisorinnen

- Wahl der SSO-Delegierten und Ersatzdelegierten
- Wahl der Delegierten in andere Gremien wie z.B. den Berner KMU
- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Jahresbeitrages sowie eventueller ausserordentlicher Beiträge
- Statutenrevision
- Mitgliederbewegung (Aufnahme von Mitgliedern, Ernennung von Frei- oder Ehrenmitgliedern)
- Ausschluss von Mitgliedern
- Auflösung der Gesellschaft

### 3.2.3 Wahlen und Abstimmungen

Leere Stimmen oder Enthaltungen werden bei der Berechnung des Mehrs nicht berücksichtigt.

Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Einem Begehren auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden, wenn 2/5 der stimmberechtigten Anwesenden dies verlangen oder bei Wahlen, wenn sich mehrere Kandidaten und/oder Kandidatinnen für ein Amt bewerben.

Soweit die Statuten nicht etwas anderes vorsehen, gilt bei Abstimmungen das einfache Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden doppelt (Stichentscheid).

Für umstrittene Aufnahmen gemäss Ziff. 2.2, Ausschlüsse und Statutenänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig. Über Aufnahme- und Ausschlussbegehren wird geheim abgestimmt.

Bei Wahlen gilt das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Stehen mehr als zwei Kandidaten und/oder Kandidatinnen zur Wahl, so scheidet ab dem zweiten Wahlgang derjenige oder diejenige aus, der oder die im vorangegangenen Wahlgang am wenigsten Stimmen erhalten hat.

### 3.2.4 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung wird bei Bedarf durch den Vorstand einberufen.

Verlangen mehr als 40 Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Traktanden, hat der Vorstand innert 60 Tagen eine ausserordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen.

## 3.3 *Die schriftliche Abstimmung (Urabstimmung)*

Der Vorstand kann ausnahmsweise einzelne Geschäfte den Mitgliedern zur schriftlichen Abstimmung vorlegen.



### 3.4 *Der Vorstand*

#### 3.4.1 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus 5 bis 10 Mitgliedern (Präsident/Präsidentin, Vizepräsident/Vizepräsidentin, sowie 3 - 7 Beisitzer/Beisitzerinnen); die Regionen und Fachrichtungen sollen angemessen vertreten sein.

#### 3.4.2 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Nach deren Ablauf sind sämtliche Mitglieder wieder wählbar (Ziff. 3.7.1).

#### 3.4.3 Konstituierung

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

#### 3.4.4 Sitzungen Beschlussfähigkeit

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er kann Zirkularbeschlüsse fällen, wenn alle Mitglieder der Beschlussfassung auf dem Zirkularweg zustimmen.

Der Vorstand trifft seine Entscheide mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen werden nicht gezählt. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden doppelt (Stichentscheid).

#### 3.4.5 Aufgaben

Der Vorstand besorgt die Geschäfte der Gesellschaft. Er kann für die Behandlung einzelner Gebiete nach Bedarf Kommissionen einsetzen. Aufgaben und Kompetenzen dieser Kommissionen werden bei ihrer Einsetzung festgelegt und hängen vom jeweiligen Auftrag ab.

Der Vorstand kann Reglemente erlassen, die jedoch, falls sie für sämtliche Mitglieder verbindlich sind, von der Mitgliederversammlung genehmigt werden müssen.

Im Übrigen vertritt der Vorstand die Gesellschaft nach Aussen und behandelt alle Gesellschaftsangelegenheiten, die nicht durch die Statuten anderen Organen übertragen sind.

#### 3.4.6 Finanzkompetenz

Für unvorhergesehene, nicht budgetierte dringende Ausgaben besitzt der Vorstand eine Finanzkompetenz bis zu 10% des jeweiligen Totals der Mitgliederbeiträge. Der Präsident oder die Präsidentin und der Vizepräsident oder die Vizepräsidentin können gemeinsam nicht budgetierte Ausgaben bis 2% des jeweiligen Totals der Mitgliederbeiträge beschliessen.

### 3.4.7 Berufssekretär / Berufssekretärin

Der Vorstand kann einen Berufssekretär oder eine Berufssekretärin ernennen und legt die Höhe der für diese Tätigkeit auszurichtenden Entschädigung fest.

### 3.5 *Die Revisionsstelle*

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich eine Revisionsstelle. Diese prüft die Rechnungsführung und die Vermögensanlage, erstattet zu Händen der Mitgliederversammlung Bericht und stellt Antrag.

### 3.6 *Spezialkommissionen*

Der Vorstand kann ständige Kommissionen wie z.B. die Ombudsstelle für vertrauensärztliche Begutachtungen im Bereich Sozialzahnmedizin einsetzen.

### 3.7 *Besondere Bestimmungen*

#### 3.7.1 *Amtszeitbeschränkung*

Die Amtsdauer für die Tätigkeit im Vorstand und in den Kommissionen ist in der gleichen Funktion auf 12 Jahre beschränkt.

#### 3.7.2 *Protokollführung*

Über die Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind Protokolle zu führen. Über die Protokollführung in den Spezialkommissionen beschliesst der Vorstand, soweit dies nicht in Reglementen geregelt ist.

#### 3.7.3 *SSO- und KMU-Delegierte*

Die Delegierten für die SSO und die Berner KMU werden auf Antrag des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Der Präsident oder die Präsidentin ist von Amtes wegen Delegierter oder Delegierte.

#### 3.7.4 *Entschädigung von Organen*

Organe mit grosser Arbeitsbelastung erhalten auf Beschluss des Vorstandes eine Entschädigung. Diese orientiert sich an den entsprechenden Richtlinien für die Entlohnung von Organen der SSO.

**4. Untersektionen**

Die Bildung regionaler Untersektionen ist zulässig.

**5. Weiter- und Fortbildung (Wissenschaftliche Vorträge, Kurse etc.)**

Der Vorstand organisiert wissenschaftliche Veranstaltungen oder Kurse, für deren Durchführung er eine Kommission einsetzen kann.

**6. Andere Berufe des Gesundheitswesens**

Die SSO Bern kann die Aus- und Weiterbildung von Personen, die direkt mit der Berufsausübung des Zahnarztes oder der Zahnärztin verbunden sind (z.B. Dentalhygienikerin/Dentalhygieniker, Dentalassistentin/Dentalassistent, Zahntechniker/Zahntechnikerin), fördern oder selber betreiben (Fortbildungsanlässe, Schulen etc.). Der Vorstand setzt dafür nach Bedarf spezielle Kommissionen ein.

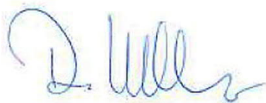
Die Tätigkeiten dieser Kommissionen und allfälliger SSO Bern eigener Schulen wird durch von der Mitgliederversammlung genehmigte Reglemente festgelegt.

**7. Auflösung der Gesellschaft**

Die Auflösung der Gesellschaft kann erst nach einer zweiten Lesung in einer zweiten Mitgliederversammlung zur Abstimmung gebracht werden. Zur Annahme ist ein Mehr von 2/3 sämtlicher Mitglieder der Gesellschaft in beiden Versammlungen notwendig.

Die letzte Versammlung entscheidet über die Verwendung des Vermögens der Gesellschaft.

Bern, im Mai 2023



Der Präsident  
Dr. med. dent. Daniel Keller



Der Sekretär  
Tobias Weber, Rechtsanwalt